

# Landgericht Berlin II

Az.: 15 O 407/25



Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch die Richterin am Landgericht Dr. Loth als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.11.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.459,47 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin - eine [REDACTED] - nimmt den Beklagten aus übergegangenem Recht einer bei ihr versicherten Person auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung eines Anwaltsdienstvertrages in Anspruch.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
sog. Diesel-Skandal vertreten. Die Klage wurde durch Urteil vom 22.9.2021 aufgrund mündlicher Verhandlung vom 28.7.2021 abgewiesen, u.a. da der Versicherungsnehmer das Fahrzeug erst am 13.12.2017 nach Bekanntwerden des sog. Diesel-Skandals erworben hatte und da das Software-Update, welches unstreitig ein sog. Thermofenster enthielt, vom Krafftfahrtbundesamt genehmigt worden war. Die Klägerin hatte aufgrund der Kostenentscheidung sowohl die Gerichtskosten in Höhe von 1.074 €, die Rechtsanwaltskosten des Beklagten in Höhe von 2.439,38 € und die Rechtsanwaltskosten der Gegenseite in Höhe von 1.946,09 € zu tragen.

Die Klägerin wirft dem Beklagten vor, er habe es unterlassen, den Versicherungsnehmer sowohl zu Beginn als auch im weiteren Verlauf des Verfahrens über die offensichtlich fehlenden Erfolgsaussichten der rechtlichen Durchsetzung seiner Ansprüche zu informieren. Der Beklagte hätte im Rahmen seiner anwaltlichen Sorgfalt erkennen müssen, dass sich der Anspruch des Versicherungsnehmers wegen der behaupteten sittenwidrigen Schädigung wegen Kenntnis des sog. Diesel-Skandals vor Erwerb des Fahrzeugs nicht würde durchsetzen lassen können. Er hätte daher von der Klageerhebung abraten müssen oder jedenfalls das Klageverfahren vorzeitig beenden müssen. Ferner habe der Beklagte die Klägerin fehlerhaft über die Erfolgsaussichten informiert und sie aufgrund falscher Angaben zur Erteilung der Deckungszusage für das Klageverfahren veranlasst. Hätte der Versicherungsnehmer gewusst, dass man die Klägerin als seine Versicherung nicht vollständig informiert hatte, hätte er den Beklagten nicht beauftragt. Der Versicherungsnehmer hätte zwar klären wollen, ob er einen Schadensersatzanspruch habe, sich aber nicht gegenüber seiner Rechtsschutzversicherung, der Klägerin, wegen fehlerhafter Deckungsanfrage regresspflichtig machen wollen.

[REDACTED]

Die Klägerin beantragt wörtlich,

die Beklagte zur Zahlung von 5.459,47 € an die Klägerin zu verpflichten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

[REDACTED]

[REDACTED] Im Übrigen hält der Beklagte die Klage mangels hinreichender Darlegungen zum Mandatsverhältnis und zum Vorprozess für un schlüssig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 19.11.2025 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

A. Gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen keine Bedenken, insbesondere nicht hinsichtlich der Parteifähigkeit des Beklagten. Verklagt wurde zwar zunächst die [REDACTED], dies ist vorliegend aber unschädlich.

I. Wer diejenige Person ist, die durch die Parteibezeichnung als „Beklagter“ in der Klageschrift betroffen werden soll, ist vom Gericht durch eine frei vorzunehmende Auslegung der in der Klageschrift zum Ausdruck gekommenen prozessualen Willenserklärung zu klären. Bei der Auslegung dieser Prozessklärung ist nicht nur die im Rubrum der Klageschrift gewählte äußere Bezeich-

nung der Partei, sondern auch der gesamte Inhalt der Klageschrift einschließlich etwaiger beigefügter Anlagen zu berücksichtigen. Entsprechend dem Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“ darf die Klageerhebung gegen die in Wahrheit gemeinte Partei nicht aufgrund einer objektiv unrichtigen oder mehrdeutigen Parteibezeichnung in der Klageschrift scheitern, solange nur aus deren Inhalt und ihren Anlagen sowie den weiter zu berücksichtigenden Umständen deutlich wird, welche Person tatsächlich von der Parteibezeichnung in der Klageschrift betroffen werden soll. Von der fehlerhaften Parteibezeichnung zu unterscheiden ist die irrtümliche Benennung einer am materiell-rechtlichen Rechtsverhältnis nicht beteiligten Person als Partei (BGH, Beschluss vom 5. Juli 2023 – XII ZB 539/22 –, Rn. 14, juris).

II. Nach diesen Maßstäben ist die Klageschrift der Klägerin dahingehend auszulegen, dass der Beklagte in Anspruch genommen werden sollte. Dies ergibt sich bereits aus dem der Klage zugrunde liegenden Sachverhalt, wonach die Klägerin die Prozessbevollmächtigten eines ihrer Versicherungsnehmer hinsichtlich des Verfahrens vor dem LG Hamburg in Anspruch nehmen wollte.

Den Anlagen zur Anspruchsbegründung ist zudem u.a. die auch hier verfahrensgegenständliche Deckungsanfrage des Beklagten zu entnehmen. Die fehlerhafte Bezeichnung der Klägerin war insofern unschädlich.

Diese Bezeichnung verwendet er einerseits selber in seinem Briefkopf, andererseits ergibt sich diese aus dem Rubrum des Urteils des LG Hamburg.

B. Die Klage ist allerdings nicht begründet.

Der geltend gemachte Schadenersatzanspruch aufgrund Beratungspflichtverletzungen steht dem Versicherungsnehmer und damit auch der Klägerin aus übergegangenem Recht (§ 86 Abs. 1 VVG) aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu, insbesondere nicht aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 Abs. 1 BGB. Die Klägerin hat eine kausale Pflichtverletzung nicht dargelegt.

Die Klägerin macht vorliegend allein den Kostenschaden geltend. Entscheidend ist insoweit, dass die geltend gemachten Pflichtverletzungen kausal für diesen Kostenschaden waren.

I. Soweit die Klägerin darauf abstellt, dass der Beklagte seinen Mandanten fehlerhaft über die Erfolgsaussichten der Klage aufgeklärt hätte, ihm nicht hätte zur Klage raten dürfen oder jedenfalls das Verfahren vorzeitig hätte beenden müssen, so besteht ein Anspruch auf Ersatz des geltend gemachten Kostenschadens nur dann, wenn die Klage tatsächlich keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Das Gericht hat insoweit Feststellungen zu der Erfolgsaussicht der Klage zu treffen.

Nach der Rechtsprechung des BGH kommt es dabei im Grundsatz nicht darauf an, wie das mit dem Vorprozess befassete Gericht hypothetisch entschieden haben würde oder entschieden hat. Vielmehr hat der Regressrichter selbst darüber zu befinden, welche Entscheidung richtigerweise hätte ergehen müssen (BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 144/19 –, Rn. 17, juris).

1. Eine Feststellung der Erfolgsaussicht der vom Beklagten für den Versicherungsnehmer der Klägerin geführten Klage ist schon mangels Vortrags zum Vorprozess nicht möglich, worauf der Beklagte bereits in seiner Klageerwiderung (Bl 120 f. d.A. des LG Köln) hingewiesen hat. Insoweit war auch die Einreichung des Urteils des Landgerichts Hamburg als Anlage nicht ausreichend. Die Vorlage von Anlagen ersetzt keinen Parteivortrag. Es ist dem Gericht nicht zumutbar und auch nicht seine Aufgabe, sich „das Passende“ aus der Anlage selbst herauszusuchen. Anlagen können grundsätzlich nur zur Erläuterung und Konkretisierung des schriftsätzlichen Vortrags dienen, diesen aber nicht vollständig ersetzen (vgl. nur KG, Urteil vom 10.07.2018 – 7 U 104/17, juris Rn. 18).

2. Aber selbst wenn der Inhalt des Urteils aus dem Vorprozess einzubeziehen wäre, so ist bereits zweifelhaft, ob oder ab welchem Zeitpunkt der Vorprozess als aussichtslos anzusehen war. An diese Bewertung sind hohe Anforderungen zu stellen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn die streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ■■■ Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ■■■ Auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht. Die niemals auszuschließende Möglichkeit einer zugunsten des Mandanten ergehenden Fehlentscheidung vermag die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung indes nicht auszuschließen (BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, juris Rn. 40).

a) Vorliegend ist eine der Streitfragen des Vorprozesses, ob der Sittenwidrigkeitsvorwurf gegen VW auch dann mit der Offenlegung des sog. Diesel-Skandals entfallen ist, wenn mit dem zur Beseitigung der unzulässigen Prüfstandserkennungssoftware entwickelten Software-Update eine temperaturabhängige Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) implementiert worden ist, erst durch Beschluss des BGH vom 9. März 2021 – VI ZR 889/20 entschieden worden. Mangels Vortrags zum Vorprozess ist nicht bekannt, wann die Klage eingereicht wurde, so dass zugunsten des Beklagten davon auszugehen ist, dass die Klage vor diesem Datum eingereicht worden ■■■ Zum Zeitpunkt der Klageeinreichung konnte demnach mangels gefestigter

höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht von einer Erfolglosigkeit ausgegangen werden.

b) Eine Aussichtslosigkeit des Vorprozesses im schadensrechtlichen Sinne scheidet aber auch deshalb aus, da die § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV i.V.m. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 nach zutreffender rechtlicher Bewertung drittschützend i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB sind (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21, juris Rn. 28 ff. – unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 21. März 2023 – C-100/21) und auch das Thermofenster je nach Kalibrierung eine unzulässige Abschaltvorrichtung i.S.d. Art. 3 Nr. 10 der VO Nr. 715/2007/EG darstellt (vgl. u.a. OLG München, Urteil vom 26. August 2024 – 17 U 779/21 –, Rn. 38, juris). Zwar hatte der BGH dies zum Zeitpunkt des Vorprozesses noch nicht erkannt. Eine solche Rechtsprechungslage kann auch zur Folge haben, dass einem Versicherungsnehmer - darauf gestützt - der Deckungsanspruch zu versagen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Oktober 2024 – IV ZR 11/23 –, juris Rn. 6-7). Es entspricht jedoch nicht dem Sinn und Zweck der anwaltlichen Beratungspflicht, einen rechtsschutzversicherten Mandanten von der Verfolgung berechtigter Ansprüche abzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung erst nachträglich die Berechtigung der betreffenden Ansprüche (an)erkennt, jedenfalls soweit die Rechtsprechung zuvor uneinig und nicht höchstrichterlich geklärt war. In einem solchen Fall fehlt es jedenfalls am notwendigen Schutzzweckzusammenhang zwischen der anwaltlichen Beratungspflichtverletzung und dem jeweiligen Kostenschaden (LG Berlin II, Urteil vom 1. Oktober 2025 - 38 O 97/25). Dass das Thermofenster in dem Fahrzeug des Versicherungsnehmers der Klägerin aufgrund seiner Kalibrierung keine Abschaltvorrichtung darstellt, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

c) Dem steht auch nicht entgegen, dass nach aktueller Rechtsprechung des BGH wegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in Form eines Thermofensters den Käufern nur ein sog. Differenzschaden zuzusprechen ist. Dieser Umstand begründet nicht etwa eine teilweise Aussichtslosigkeit des hier streitgegenständlichen Vorprozesses. Denn die genaue Ausgestaltung des dem Versicherungsnehmer richtigerweise zustehenden Schadenersatzanspruchs war damals für den Beklagten nicht abzusehen und stand erst recht nicht aufgrund einer gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung fest (LG Berlin II, Urteil vom 1. Oktober 2025 - 38 O 97/25).

II. Der Anspruch besteht aber auch nicht insoweit die Klägerin darauf abstellt, der Beklagte habe die originäre Pflicht des Versicherungsnehmers übernommen und die Klägerin im Rahmen der Deckungsanfrage fehlerhaft über die Erfolgsaussichten informiert und aufgrund falscher Angaben zur Erteilung einer Deckungszusage für das Klageverfahren veranlasst.

1. Auch hinsichtlich dieser Pflichtverletzung ist zunächst festzustellen, dass sämtlicher Vortrag

zum Inhalt der Deckungsanfrage fehlt. Die Vorlage der Deckungsanfrage in den Unterlagen ersetzt keinen Klagevortrag (vgl. unter I. 1.).

2. Aber auch unter Berücksichtigung des Inhalts der Deckungsanfrage ist eine kausale Pflichtverletzung des Beklagten gegenüber seinem Mandanten nicht zu erkennen.

a) Ein Rechtsanwalt übernimmt lediglich die Pflichten seines Mandanten in dem Umfang, in dem sie diesem gegenüber seiner Versicherung zukommt. Der Versicherungsnehmer der Klägerin ist allerdings seinerseits ihr gegenüber nicht verpflichtet gewesen, sie über die Erfolgsaussichten der Klage aufzuklären (die vorliegend schon nicht fehlen, vgl. insoweit unter I.), sondern allenfalls wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Dies ist vorliegend allerdings geschehen. Der Beklagte hat mitgeteilt, wann der Versicherungsnehmer das Fahrzeug erworben hat, und zwar nach Kenntnis vom Diesel-Skandal. Nur weil ein Rechtsanwalt eine Deckungsanfrage für den Versicherungsnehmer übernimmt, wird die Klägerin nicht davon befreit, eigenständig die Erfolgsaussichten zu prüfen und damit eine eigenständige Entscheidung über die Deckungszusage zu treffen.

b) Ferner liegt auch kein ersatzfähiger Schaden des Versicherungsnehmers vor. Denn insoweit die Klägerin darauf abstellt, dass ihr Versicherungsnehmer ihr gegenüber aufgrund fehlerhafter Deckungszusage regresspflichtig sei, so übersieht sie, dass dieser Anspruch mittlerweile verjährt sein dürfte. Ein Schaden des Mandanten tritt nur bei einer objektiven Verschlechterung seiner Vermögenslage ein. Dies ist bei einer Belastung mit einer nicht durchsetzbaren Verbindlichkeit allerdings nicht der Fall (OLG Köln, Urteil vom 27. März 2008 – 18 U 160/06 –, Rn. 75, juris).

C. Die Kostenentscheidung folgt § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Dr. Loth  
Richterin am Landgericht

---

**Landgericht Berlin II**  
**15 O 407/25**

Verkündet am 19.12.2025

Eggert, JOSEkr'in  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 22.12.2025

Eggert, JOSEkr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte